

# Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Beschlagnahme von Beweismitteln und Vermögenswerten im Strafverfahren

---

**Thomas Rapold**

lic.iur. Rechtsanwalt

Nach Abschluss des juristischen Studiums an der Universität Zürich im Jahre 1997 arbeitete der Autor als Verwaltungssekretär in der mobilen Equipe Konkurs beim Notariatsinspektorat des Kantons Zürich. Während seiner nachfolgenden vierjährigen Tätigkeit als Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Schaffhausen erwarb er das Anwaltspatent. Im Jahre 2004 wählte ihn das Schaffhauser Parlament zum Untersuchungsrichter. In dieser Funktion führte er als Leiter der Abteilung für besondere Delikte grössere und komplexe Wirtschaftsstrafverfahren und absolvierte das Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (MAS ECI) an der HSLU in Luzern. Seit 2012 ist er als Staatsanwalt für Fälle der Allgemeinen Abteilung zuständig.

---

Die Beschlagnahme ist eine vorläufige strafprozessuale Zwangsmassnahme. Sie dient der Ermittlung von Tat und Täter, der Sicherung von Beweisen, der Durchführbarkeit des Verfahrens und der Urteilsvollstreckung. Dazu werden die betroffenen Gegenstände und Vermögenswerte der freien Verfügung einer Person entzogen. Hinsichtlich dem Zweck wird zwischen der Beweismittel-, der Einziehungs- und der Vermögensbeschlagnahme unterschieden.

Durch den Eingriff können verschiedene Grundrechte und Verfahrensgarantien des Betroffenen beeinträchtigt werden, insbesondere der Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 BV, die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV und die Unschuldsvermutung nach Art. 32 Abs. 1 BV. Nebst einem hinreichenden, objektiv begründeten Tatverdacht sind im Hinblick auf eine Beschlagnahme auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einschränkung der vorerwähnten Grundrechte zu prüfen. In den Strafprozessordnungen sind die Voraussetzungen zur Beschlagnahme relativ offen formuliert, um der Vielzahl von Einzelfällen gerecht zu werden. Diese Formulierung bringt es mit sich, dass Rechtsanwendern ein grosser Ermessensspielraum verbleibt. Um Ermessensüberschreitungen zu verhindern, setzt das Verhältnismässigkeitsprinzip wesentliche Schranken bei der Anordnung und Durchführung der strafrechtlichen Beschlagnahme (wie bei allen schweren Eingriffen in die Freiheitsrechte).

Im Rahmen der Erforderlichkeit in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne ist daher jeweils eingehend zu prüfen, welche Massnahme tatsächlich notwendig ist und ob allenfalls mildere Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das hängt einerseits von der Schwere der Tat und des Tatverdachts, andererseits von den Auswirkungen der Beschlagnahme auf die betroffene Person und deren Rechtsgüter ab.

Der Beschlagnahme geht sehr oft eine Hausdurchsuchung oder ein Editionsbegehren voraus. Diese Eingriffe sind wiederum an die genannten Voraussetzungen geknüpft. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist auch hier stets die mildeste

Massnahme anzuordnen, die zur Zweckerreichung notwendig ist. Vor der Anordnung einer Unternehmensdurchsuchung sind daher auch die möglichen Reflex- und Reputationsschäden für das betroffene Unternehmen zu prüfen. Ebenso darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei einem grossen Konzern die gesuchten Unterlagen möglicherweise nur sehr schwer aufzufinden sind. Es kann daher in solchen Fällen angebracht sein — soweit mit einer Kooperation zu rechnen ist — ein Editionsbegehren zu stellen oder das Unternehmen zur freiwilligen Herausgabe der benötigten Unterlagen einzuladen.

Es können alle Arten von Gegenständen und Vermögenswerten sichergestellt werden, da es keinen *numerus clausus* gibt. Einschränkungen gibt es durch Beschlagnahmeverbote und Zeugnisverweigerungsrechte, die jeweils zu beachten sind.

Ob jeweils Originale oder Kopien von Unterlagen und Quelldatenträgern sichergestellt werden müssen, hängt in erster Linie davon ab, ob ein Dokument selber zum Beweis bestimmt ist oder ob lediglich dessen Inhalt beweisgeeignet ist. Soll also ein Urkundendelikt bewiesen werden, ist das Vorhandensein des Originaldokumentes erforderlich. Geht es um den Tatablauf oder die Umstände, die zur Tat führten, kann eine Kopie von Dokumenten ausreichend sein.

Vermögenswerte deliktischer Herkunft müssen nach dem Grundsatz, dass sich Verbrechen nicht lohnen sollen, umfassend sichergestellt werden. Bei der Vermögensbeschlagnahme zur Deckung von Bussen, Verfahrens- und Vollzugskosten, sind der betriebsrechtliche Schuldnerschutz nach Art. 92 SchKG und das Existenzminimum nach Art. 93 SchKG einschränkend zu berücksichtigen. Werden Vermögenswerte zur Deckung einer Ersatzforderung sichergestellt, ist nach neuerer Rechtsprechung zu unterscheiden, ob die Vermögenswerte durch Art. 92 oder Art. 93 SchKG geschützt sind. Trifft letzteres zu, unterliegen die Vermögenswerte grundsätzlich ohne Rücksicht auf das Existenzminimum der strafrechtlichen Beschlagnahme.

Ersucht ein Unternehmen um finanzielle Mittel zur Fortführung des Geschäftsbetriebes, hängt eine Genehmigung in erster Linie davon ab, ob die Gelder deliktischer Herkunft sind oder nicht. Ist mit einer langen Verfahrensdauer zu rechnen und erweist sich der Nachweis über die Herkunft der Gelder als schwierig oder ungewiss, spielt auch das Kriterium der Zumutbarkeit des Eingriffs in die Eigentumsgarantie eine Rolle. Kommt die zuständige Behörde dann zum Schluss, dass eine Aufhebung ganz oder teilweise möglich ist, bleibt zu prüfen, ob das Unternehmen nicht anderweitig über Vermögenswerte verfügt und ob die Beschlagnahme Reflexwirkungen auf Dritte hat. Massgebend ist zudem, wie

viel der sichergestellten Mittel vom Gesuchsteller benötigt werden. Der Bedarf muss vom Unternehmen glaubhaft und plausibel begründet und belegt werden.

Aufgrund der diversen Einzelprobleme, welche bei der Beschlagnahme auftreten können, muss jeweils der Situation angepasst entschieden werden. Es ist namentlich zwischen dem Untersuchungszweck, dem -ziel und den Interessen des Betroffenen abzuwägen. Dabei sind oftmals kreative einvernehmliche und zielgerichtete Lösungen besser als ein formalistisches Vorgehen.